

KLINIKTARIF

der ATOS Klinik Wiesbaden (ATOS Wiesbaden GmbH)

Vorbemerkung:

Die ATOS Klinik Wiesbaden ist eine freifinanzierte Privatpatientenklinik, die keine staatliche Förderung erhält. Sie unterliegt daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Abrechnung von Klinikleistungen. Ungeachtet dessen berechnet die ATOS Klinik Wiesbaden ihre Kosten in Anlehnung an das gesetzliche System von Klinikabrechnungen.

1. Fallpauschalen (DRGs) und Pflegeerlöse in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KHEntG

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen der ATOS Klinik orientiert sich an der Abrechnungssystematik des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG), der Fallpauschalenvereinbarung (FPV) und des Fallpauschalenkatalogs. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über die diagnoseorientierten Fallpauschalen (sogenannte Diagnosis Related Groups - kurz: DRG) sowie Pflegeerlöse abgerechnet. Entsprechend der DRG-Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalles.

Der gesamte Fallpauschalenkatalog ist unter www.g-drg.de einzusehen.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie gegebenenfalls durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwendige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnosen (ICD) bzw. Prozeduren (OPS) stehen Kataloge zur Verfügung.

Neben dem bisher Genannten können auch andere Faktoren, wie z.B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlichen Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen oder Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Nachdem die ATOS Klinik in das Abrechnungssystem zugelassener Krankenhäuser nicht eingebunden ist, kann die ATOS Klinik diesen Basisfallwert selbst bestimmen.

Der Basisfallwert beträgt in der ATOS Klinik für das Jahr 2026: 8.835,00 € und ist der Abrechnung zu Grunde zu legen.

Das der Abrechnung zu Grunde zu liegende Pflegeentgelt der ATOS Klinik Wiesbaden beträgt im Jahr 2026, je nach Aufwendung und Fall, 395,00 €.

Aus der Multiplikation von effektivem Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der DRG-Erlös **exklusive** der Pflegeerlöse. Der Pflegeerlös resultiert aus der Multiplikation des Pflegeentgeltes mit der Pflegeerlös-Bewertungsrelation und den Belegungstagen des vorliegenden Behandlungsfalles. Die Summe aus DRG-Erlös und Pflegeerlös ergeben den gesamten Erlös.

Beispiel anhand der DRG I29B bei einer Verweildauer von drei Belegungstagen:

DRG-Erlös: $8.835,00 \text{ €} \times 0,981 = 8.667,14 \text{ €}$

Berechnung Pflegeerlös-Bewertungsrelation: $395,00 \times 0,9061 = 357,91 \text{ €}$

Berechnung Pflegeerlös für 3 Belegungstage: $3 \times 357,91 \text{ €} = 1.073,73 \text{ €}$

Gesamterlös: $8.667,14 \text{ €} + 1.073,73 \text{ €} = 9.740,87 \text{ €}$

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht sicher vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnosen seitens der Sie behandelnden Ärzte gestellt und welche Prozeduren ärztlich indiziert werden. Erst bei der Entlassung steht fest, welche diagnostischen bzw. therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden.

2. Verweildauer in der ATOS Klinik

Eine weitere Größe im Rahmen der Kostenermittlung ist die Verweildauer in der Klinik. Neben der Bedeutung für die Errechnung des Pflegeerlöses kann die Verweildauer eines Behandlungsfalles auch Einfluss auf den DRG-Erlös haben.

Für jede Behandlung ist in der jeweiligen DRG eine bestimmte Verweildauer vorgesehen. Eine besonders kurze oder besonders lange Verweildauer kann zu Ab- oder Zuschlägen an der Fallpauschale (DRG) führen. Die ATOS Klinik vollzieht auch insoweit das Vergütungssystem für die Behandlung gesetzlich versicherter Patienten nach.

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gemäß § 5 Fallpauschalenvereinbarung (FPV) in der jeweils gültigen Fassung

Sollte im Kostenvoranschlag nichts Anderweitiges festgelegt sein (z. B. bei Knorpelzellzüchtung), erfolgt die Abrechnung von Zusatzentgelten gem. § 5 FPV.

Für bestimmte, besonders aufwendige zusätzliche Leistungen, Medikamente, Hilfsmittel und Ähnliches, haben die Verbände der gesetzlichen und privaten Krankenversicherer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft Zusatzentgelte vereinbart. Diese ergeben sich aus der FPV einschließlich deren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Sollte bei Ihnen ein solches Zusatzentgelt nach ärztlicher Indikation anfallen, werden wir dieses analog der gesetzlichen Regelung berechnen.

4. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Kommt es zur Wiederaufnahme in der Klinik, entsteht grundsätzlich ein neuer Behandlungsfall; beide Behandlungsfälle müssen unter bestimmten Voraussetzungen zusammengefasst und ggf. mit einer veränderten Pauschale abgerechnet werden.

5. Ärztliche Leistungen

Die an der ATOS Klinik tätigen Ärzte sind teilweise selbstständige, nicht in der Klinik angestellte, Ärzte und betreiben eigene Praxen. Sie schließen mit den behandelnden Ärzten einen gesonderten Behandlungsvertrag. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der allgemeinen Klinikleistungen sondern werden von Ihrem behandelnden Arzt gesondert abgerechnet. Die ärztlichen Abrechnungen für ärztliche Behandlungsleistungen im Rahmen der stationären Behandlung werden gemäß § 6a Abs. 1 GOÄ (anderer niedergelassener Arzt) um 15 % gemindert. Die angestellten Ärzte der ATOS Klinik werden als Wahlärzte/ Chefärzte geführt, hier wird die GOÄ um 25% gemindert.

6. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Hierzu wird eine gesonderte Wahlleistungsvereinbarung abgeschlossen. Entgelte fallen an bei folgenden Wahlleistungen: Einbettzimmer und bei Wahlarzt-/ Chefarztbehandlung.

Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Berechnungstag angesehen.

Inkrafttreten

Dieser Kliniktarif der ATOS Wiesbaden GmbH tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird jeder früher geltende Entgelttarif der ATOS Klinik aufgehoben.